

Satzung über die Ehrenordnung der Gemeinde Ebhausen

Aufgrund von § 4 der GemO für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat folgende Satzung über die Ehrenordnung der Gemeinde Ebhausen:

§ 1 Grundsatz

Zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements zum Wohle der Allgemeinheit auf kulturellem, politischem, sportlichem, sozialem und gesellschaftlichem Gebiet verleiht die Gemeinde Ebhausen

- Anerkennungsmedaillen in Silber (§ 2)
- Anerkennungsmedaillen in Gold (§ 3).

§ 2 Anerkennungsmedaillen in Silber

- (1) Die Gemeinde Ebhausen verleiht die Anerkennungsmedaille in Silber an Personen die
 - sich bereits seit 20 Jahren in einem Verein bzw. einer Organisation an führender Stelle (beispielsweise Vorstand oder Abteilungsleiter) ehrenamtlich engagieren.
 - sich seit 25 Jahren in einem Verein bzw. einer Organisation an leitender Stelle (beispielsweise Jugendleiter, Schriftführer, Kassierer) ehrenamtlich engagieren
 - sich zum Wohle der Allgemeinheit über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- (2) Die jederzeit gewissenhafte und treue Erfüllung der Berufspflichten sowie vereinsinterne Verdienste genügen als Voraussetzung für diese Ehrung nicht.

§ 3 Anerkennungsmedaille in Gold

- (1) Die Gemeinde Ebhausen verleiht Personen, die sich durch herausragende Leistungen auf kulturellem, politischem, sozialem, sportlichem sowie gesellschaftlichem Gebiet ausgezeichnet haben, die Anerkennungsmedaille in Gold der Gemeinde Ebhausen.
- (2) Die jederzeit gewissenhafte und treue Erfüllung der Berufspflichten sowie vereinsinterne Verdienste genügen als Voraussetzung für diese Ehrung nicht.

§ 4 Urkunde, Eigentum an den Ehrenzeichen

- (1) Die/der Beliehene erhält eine Urkunde mit der Unterschrift des Bürgermeisters, in der ihre/seine Verdienste gewürdigt werden.
- (2) Die Ehrenmedaillen gehen jeweils in das Eigentum der/des Beliehenen über.

§ 5 Verleihungsverfahren

- (1) Über die Verleihung der Ehrenzeichen entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Vorschläge für die Verleihung der Ehrenzeichen können bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrenzeichen findet grundsätzlich in der letzten Sitzung des Gemeinderates im jeweiligen Jahr statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ebhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebhausen, den 8.12.97


Volker Schuler
Bürgermeister



Bekanntgemacht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebhausen,
Nr. 51/52/1997 vom 17. Dezember 1997.